



Verein der Leitenden Spitalärzte der Schweiz | VLSS
Association des Médecins Dirigeants d'Hôpitaux de Suisse | AMDHS
Associazione dei Medici Dirigenti Ospedalieri Svizzeri | AMOS

Bern, im Mai 2016

Per E-Mail:
susanne.christen@fmh.ch

Per A-Post:

Herrn Dr. med. Jürg Schlup
Verbindung der Schweizer Ärztinnen und Ärzte (FMH)
Elfenstrasse 18
Postfach 300
3000 Bern 15

Zur Kenntnisnahme

Per E-Mail:
abteilung-leistungen@bag.admin.ch

Per A-Post:

Herrn Bundesrat Alain Berset
Eidgenössisches Departement des
Innern (EDI)
Inselgasse 1
3003 Bern

Neuregelung der ärztlichen komplementärmedizinischen Leistungen zu Lasten der OKP: Änderungen KVV und KLV

Sehr geehrter Herr Dr. Schlup
Sehr geehrter Herr Bundesrat Berset
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Verein der Leitenden Spitalärzte der Schweiz (VLSS) hat sich anlässlich der letzten Vorstandssitzung einlässlich mit dieser Vorlage befasst.

Neu sollen im Art. 35a KVV bzw. in der Ausführungsverordnung des Bundesrats für den Bereich der Komplementärmedizin schwammige Methodenzulassungs-Kriterien eingeführt werden, welche keinesfalls gesetzeskonform sind. Dies mag zwar damit begründet werden, dass die Wirksamkeit der einzelnen Methoden nie absolut zuverlässig überprüft werden kann.

Dies ist aber aus medizinischer Sicht problematisch und stellt im Vergleich zu den hohen Hürden, welche für neue schulmedizinische Behandlungen gelten, eine Ungleichbehandlung und Benachteiligung dar. Wichtigere Behandlungsmethoden werden damit den Patientinnen und Patienten unter Umständen länger vorenthalten als unwichtigere, zum Teil äusserst umstrittene Behandlungsansätze. Es kommt hinzu, dass ein unnötiger Kostenschub im Rahmen der OKP zu befürchten ist, obwohl die Finanzierung der Alternativmedizin über sog. „kleine Zusatzversicherungen“ für breitere Teile der Bevölkerung bisher kein Problem war.

Sekretariat
Postgasse 19, Postfach, 3000 Bern 8
T +41 (0)31 330 90 01
F +41 (0)31 330 90 03
info@vlss.ch
www.vlss.ch

Wir erachten es als nicht notwendig und unverhältnismässig, dass für die betreffenden komplementärmedizinischen Methoden ähnlich wie bei schulmedizinischen Methoden das Vertrauensprinzip der ärztlichen Anordnung gelten soll. Dies heisst nichts anderes, als dass im Zweifelsfall vermutet wird, WZW sei gegeben.

Dementsprechend sollen im Art. 4b KLV bzw. in der Verordnung des EDI die Akupunktur, die anthroposophische Medizin, die Arzneimitteltherapie der traditionellen chinesischen Medizin, die klassische Homöopathie und die Phytotherapie durch die OKP bezahlt werden, sobald die Anbieter in diesen Bereichen der Erfahrungsmedizin entsprechende Weiterbildungsvoraussetzungen erfüllen.

Wir sprechen uns, weil ja die Wirksamkeit der Alternativmedizin nach wie vor grundsätzlich umstritten ist, gegen das Vertrauensprinzip aus. Wir sind zwar für eine Umsetzung des neu vorgesehenen Art. 35a KVV, wonach entsprechend den dort verankerten Kriterien zunächst das komplementärmedizinische Fachgebiet *an sich* akzeptiert sein muss. In einem zweiten Schritt muss aber, ohne die völlig verfehlte Hürde, wonach ausgerechnet hier *wissenschaftlich begründete Zweifel* vorgebracht werden müssten, ohne weiteres eine WZW-Prüfung bzw. ein Triageprozess mit voller Bearbeitungstiefe beantragt werden können. Alleine weil nicht jede Behandlungsmethode einem solchen Verfahren unterworfen werden kann und weil die Verbände nicht ohne Not entsprechende Anträge unterbreiten werden, muss dieser Anspruch auf Durchsetzung der Überprüfung auf Gesetzeskonformität bewahrt bleiben. Gleichzeitig geht es nicht an, Leistungen der Alternativmedizin der betreffenden Fachbereiche in der KLV positiv aufzuführen (Leistungspflicht gegeben), solange lediglich eine Vermutung besteht, dass die WZW-Kriterien vermutlich erfüllt sein könnten.

Mit bestem Dank für die Berücksichtigung unserer Anliegen, und

mit freundlichen Grüssen

VEREIN DER LEITENDEN SPITALÄRZTE DER SCHWEIZ

Der Präsident



Prof. Dr. med. Karl-Olof Lövblad

Der Geschäftsleiter



Dr. iur. Th. Eichenberger, Fürsprecher

Kopie z.K.:

- VSAO
- H+
- cura futura sowie santésuisse